

**Stichwort: Ehegattenanteil bei Teilzeitbeschäftigung bei einer Tarifsteigerung**

## § 5 TVÜ-VKA

**Frage: Wie wird der ehemalige Ehegattenanteil im Ortszuschlag bei Teilzeitbeschäftigten mit individueller Endstufe bei einer Tarifsteigerung behandelt?**

**Antwort:** Im Zusammenhang mit der Entgelterhöhung im Rahmen der Tarifrunde 2008 ist die Frage aufgeworfen worden, wie bei der Erhöhung der individuellen Endstufe von Teilzeitbeschäftigten der frühere Ehegattenanteil im sog. Konkurrenzfall (§ 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT) zu behandeln ist, also die Fälle, in denen vor In-Kraft-Treten des TVöD wegen Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst der hälftige Ehegattenanteil im Ortszuschlag zustand.

### Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten ist zum 1. Oktober 2005 mit einem fiktiven Vergleichsentgelt in Höhe von 2.600 € in eine individuelle Endstufe der Entgeltgruppe 8 übergeleitet worden. Anschließend ist das Entgelt seiner individuellen Endstufe zeiträtierlich gekürzt worden, wobei gem. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA eine Kürzung des Ehegattenanteils unterblieben ist. Sein zeiträtierliches Entgelt betrug demnach 1.325,46 € ( $2.600 \text{ €} - 50,91 \text{ €} = 2.549,09 \text{ €} : 2 = 1.274,55 \text{ €} + 50,91 \text{ €}$ ).

Infolge der Tarifsteigerung zum 1. Januar 2008 erhöhte sich die individuelle Endstufe des vergleichbaren Vollbeschäftigten um 50 € und anschließend um 3,1 v.H. auf 2.732,15 €. Das hälftige Teilzeitentgelt hiervon beträgt 1.366,08 €.

Es gelten auch für diesen Personenkreis bei der Entgelterhöhung keine Besonderheiten, d.h. es ist zunächst der Betrag der individuellen Endstufe des Vollzeitbeschäftigten zu ermitteln. Im Anschluss daran ist dieser Betrag gem. § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend der Teilzeitquote des Teilzeitbeschäftigten zu kürzen.

Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA, wonach eine Kürzung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag bei der sich aus dem Vergleichsentgelt zu bildenden individuellen Endstufe im Rahmen der Überleitung unterbleibt, ist auf Entgelterhöhungen nicht anwendbar. Gleiches gilt in denjenigen Fällen, in denen der zeiträtierliche Betrag der individuellen Endstufe aufgrund von Veränderungen der Arbeitszeit der/des Beschäftigten neu zu ermitteln ist.

Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA bezieht sich ausschließlich auf die Ermittlung des Teilzeitentgelts einer individuellen Endstufe bei der Überleitung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass diese Protokollerklärung aufgrund ihres Standorts systematisch dem Vergleichsentgelt zugeordnet ist. Mit der Umsetzung der Überleitung ist diese Protokollerklärung gegenstandslos geworden.